

bar nicht alle Angaben über das geschenkte Gebiet aus dieser, denn nach Bordier n. V ist die 'terra (varana) quae in circuitu ipsius monasterii est, quam Maternae fluvius infra ipsum fossatum girat' offenbar erst von Chlothachar III. geschenkt worden, in der Urkunde Chlodwigs II. werden also die Stellen 'cum tota terra vocabulo Varena, quae est in circuitu ipsius castellionis et quam Maternae fluvius girat et fossatus aquae concludit' und 'cum praedicta Varena, quam fluvius Maternae circumdat, sicut iam dictum est, et fossatus castellionis in introitu suo ab aqua in aquam totam terram concludit' als spätere Zusätze zu betrachten sein.

Dass auch die Urkunde Chlodwigs bereits in der überarbeiteten Form dem Verfasser der Vita vorgelegen hat, können wir nicht nur aus der Zeit der Tätigkeit des Fälschers schliessen, sondern auch daraus, dass sich in dem Citate Spuren solcher Teile der Urkunde finden, die offenbar erst durch den Fälscher in sie hineingekommen sind ('regali more decrevit . . . cum omni Varena, quam Materna girat fluvius, ab ingressu fossatum praefati castelli veteris ab aqua in aquam'). Auffallen könnte die Angabe des Citates 'decrevit scripto atque sigillo', da in der Urkunde der Besiegelungsbefehl nicht erwähnt ist; verständlich wird dies aber dadurch, dass in der unechten Urkunde Karls des Kahlen für St.-Maur (Böhmer n. 1747) gesagt wird 'anuli nostri signaculo sigillari iussimus', denn daraus ergibt sich, dass später der Ausdruck 'signaculum', der auch am Schlusse der Urkunde Chlodwigs vorkommt, gelegentlich so aufgefasst ist, als bedeute er die Besiegelung.

Die Urkunde Blidegisils (Pardessus n. 293) ist von Pardessus auf Gründe hin, die ich nicht als zwingend ansehen kann, als unecht bezeichnet worden. Betrachten wir die Urkunde Chlodwigs II. (Dipl. I, Spur. n. 61) als nur verfälscht, so beweist ihre Erwähnung in Pardessus n. 293 nichts gegen die Echtheit dieser Urkunde, und die beiden Stellen, in denen von der Regel Benedikts die Rede ist, könnten doch interpoliert sein. Es wird übrigens weiterhin dargetan werden, dass eine von ihnen vielleicht garnicht den tatsächlichen Verhältnissen widersprechen würde. Auch an dieser Urkunde nun lässt sich die Tätigkeit desjenigen Fälschers, den wir durch alle bisher besprochenen Urkunden von St.-Maur verfolgen konnten, feststellen. Nicht nur kehren zahlreiche Wendungen, auf die schon bei Erörterung der verfälschten Urkunden Chlothachars III. und Chlod-